21. Januar 1869.

Der Entschließung unter Zustellung der Todesstrafe
& zugunsten Lenzig der angezogenen Artikeln wurde 14 Jahr.
20 Kp. Abtheilung zu messen.

Actum Samstag den 30. Januar 1869.

Vor versammeltem Regierungsrathe

No. 162.

Gemeinds. Schneltorf. Theilg. d. Hg. gravierten Besitzes d. Besitz. v. Burstenmann.

In Folge eines Rescriptes des löblichen Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 14. Januar 1869 wurde der Gemeinderath Schneltorf eingeladen, sich über die Theilung des Hg. gravierten Besitzes des Jakob Burstenmann in Schneltorf, welche Theilung laut Protokoll vom 25. Januar d. Js. durch Einsprachen von Seite der Gemeinde Kyburg angefochten worden ist, zu äußern.

Hierauf hat der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschlossen:

1. Der Einsprache der Besitzung des Jakob Burstenmann wird in Sinne des §2 der Vollziehungsverordnung die verlangte Genehmigung der Regierungsrathes ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeinderath Schneltorf, den Kantonsrath und Schreiben d. die Direktion des Innern.

No. 163.

Liefhof v. Gem. Hombrechtik. gegen Art. 68 d. Verfassung betreffend.

Der Liefhof von Gem. Hombrechtikon mit Beschwerde vom 23. d. Mts. wie Verfügung gegen Art. 68 der Verfassung betreffend den Zins. Anforderung, wie sie von den verschiedenen Besitzungen gemacht ist, zu Handen der